

Richtlinie
der Stadt Zwenkau
zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in
Zwenkauer Vereinen

(Vereinsförderrichtlinie Kinder- und Jugendarbeit)

vom: 25.03.2010

Beschluss-Nr.: 10 015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziel und Zweck der Förderung	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Zuwendungsempfänger	3
5. Zuwendungsvoraussetzungen	3
6. Verfahren	4
7. Zuwendungshöhe	4
8. In-Kraft-Treten	4

Richtlinie der Stadt Zwenkau zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in Zwenkauer Vereinen
(Vereinsförderrichtlinie Kinder- und Jugendarbeit)

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Stadt Zwenkau geht davon aus, dass jungen Menschen Angebote gemacht werden müssen, die an ihre Interessen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen.

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen der Stadt Zwenkau trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder neu zu schaffen.

Auf die ehrenamtliche Mitarbeit junger Menschen sowie erfahrener und geeigneter Erwachsener kann dabei nicht verzichtet werden. Dies ist nicht nur eine Frage der finanziellen Fördermöglichkeiten, sondern die ehrenamtliche Arbeit ist wesentliche Voraussetzung für eine gute Breitenwirkung und Anerkennung in der Öffentlichkeit.

Mit den Regelungen dieser Richtlinie werden die Rahmenbedingungen einer finanziellen Unterstützung/Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Zwenkauer Vereinen durch Beschluss des Stadtrates Zwenkau Nr.: 10 015 vom 25.03.2010 festgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1. Auf der Grundlage des § 2 Abs.1 SächsGemO wird die Stadt Zwenkau im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Kinder- und Jugendarbeit in eingetragenen, gemeinnützigen Vereinen mit ihrem Sitz und Wirkungskreis in Zwenkau, fördern.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Eine Förderung erhalten eingetragene, gemeinnützige Vereine die aktiv Kinder- und Jugendarbeit durchführen.
- 3.2. Gefördert wird jedes Mitglied des Vereines bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

4. Zuwendungsempfänger

Der eingetragene, gemeinnützige Verein mit Sitz und Wirkungskreis in Zwenkau ist Zuwendungsempfänger.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind nur nach Erfüllung nachfolgend aufgeführter Voraussetzungen möglich:

- der Zuwendungsempfänger muss gemeinnützige Ziele verfolgen,
- der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- die Förderungen müssen ausschließlich den Zwecken der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

6. Verfahren

6.1. Die Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie erstellen bis zum 31. Januar des Jahres eine Bestandsmeldung, Stand 31.12. des Vorjahres, der eingetragenen Mitglieder des Vereines bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für das laufende Haushaltsjahr unter Angabe folgender Daten:

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Unterschrift des Vorstandes/Vorsitzenden o.ä. zur Bestätigung der Daten

Des Weitern sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bankverbindung des Vereins
- Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

6.2. Diese Unterlagen sind bis 31. Januar an die Stadt Zwenkau, Bürgermeister-Ahnert-Platz 1, 04442 Zwenkau zu übergeben.

6.3. Mit Feststellung der Gesamtzahl der Mitglieder von null bis achtzehn Jahren in den Vereinen erfolgt durch die Stadt Zwenkau die Festsetzung der Zuwendungshöhe je Verein.

6.4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bis 30.09. des Jahres

Für das Haushaltjahr 2010 erfolgt die Bestandserhebung/Meldung durch Aufforderung der Stadt Zwenkau, nach der Beschlussfassung/Genehmigung der Haushaltsatzung 2010, zur Übermittlung der Mitgliederlisten.

7. Zuwendungshöhe

Die Zuwendungshöhe wird durch die Gesamtsumme der im Haushalt der Stadt Zwenkau einzeln ausgewiesenen Haushaltsmittel für die „Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen“ bestimmt. Jeder Verein erhält je Mitglied von null bis achtzehn Jahren eine Zuwendung in gleicher Höhe.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwenkau, 26.03.2010

gez. Holger Schulz
Bürgermeister